

Satzung

I. Name und Sitz des Vereins

§ I.1

Der Verein führt den Namen „Wildsäu vom Hungerberg e.V.“ (e.V)

§ I.2

Der Verein hat seinen Sitz in 76532 Baden-Baden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Zweck des Vereins

§ II.1

Der Verein pflegt Fasnachtsgebräuche und bietet in diesem Rahmen zünftige, fröhliche und gesellige Veranstaltungen, Er will echte, alte Fastnacht und alle damit zusammenhängende Bräuche zur Freude und zum Wohl der Allgemeinheit darbringen.

§ II.2

Alle politischen und geschäftlichen Absichten und Bestrebungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ II.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ II.4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ II.5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ II.6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ III.1

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern (besitzen ein Kostüm und eine Maske)
2. passiven Mitgliedern (ohne Maskierung)
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene Person über 16 Jahren beiderlei Geschlechts werden.

Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zum kostenlosen Eintritt in alle Veranstaltungen des Vereins.

IV. Anmeldung und Aufnahme

§ IV.1

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, des Berufes, des Alters, der Wohnung und der bisherigen Vereinszugehörigkeit an den Vorstand. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Gesuchsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins als verbindlich an.

Die Anmeldung von Mitgliedern unter 18 Jahren hat durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, der damit die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt.

§ IV.2

Über die Aufnahme der passiven Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand

§ IV.3

Ob neue aktive Mitglieder aufgenommen werden und wenn ja wieviele, entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand. Sollen gemäß Beschluß des Gesamtvorstandes neue aktive Mitglieder aufgenommen werden, so entscheidet der Gesamtvorstand über die Aufnahme neuer Aktiven auf ein Probejahr.

Die neuen aktiven Mitglieder werden zunächst auf eine Probezeit aufgenommen. Dieselbe beginnt mit dem Datum des Eintritts und dauert 1 Jahr. Nach Beschluß der Probezeit erfolgt die entgeltliche Abstimmung über die Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

§ IV.4

Über die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren von aktiven Mitgliedern sowie über die Aufnahme der Ehegatten von aktiven Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Probezeit entfällt.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ V.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen in jeder Hinsicht zu wahren.

Bei Aktivitäten des Vereins (Umzüge, Veranstaltungen) sind Arbeitsstunden zu verrichten.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich, zu dem von der Generalversammlung bestimmten Termin, zu bezahlen.

Es gehört zur vornehmsten Aufgabe des Vereins, möglichst geschlossen Freude und Stimmung zu vermitteln und in ihrem Benehmen Vorbild zu sein.

VI. Ende der Mitgliedschaft

§ VI.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind zu erfüllen (z.B. Mitgliedsbeitrag).

Der Austritt eines Mitglieds muß vor dem 31. Dezember für das nächstfolgende Jahr dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Zeitpunkt, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Der Ausschluß eines passiven Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

Der Ausschluß eines aktiven Mitgliedes kann nur durch die stimmberechtigten aktiven Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Anträge auf Ausschluß eines aktiven Mitgliedes kann jeder Aktive schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand einreichen. Der Gesamtvorstand legt nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes fest, ob ausreichend Gründe für den Ausschluß vorliegen und beruft gegebenenfalls eine Abstimmungsversammlung ein.

Gründe für den Ausschluß können sein:

1. wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung (2 mal) länger als 12 Monate im Rückstand bleibt.
2. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Verstößen gegen die Vereinsordnung.
3. bei unkameradschaftlichem, niederer Gesinnung entspringendem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes.
4. wegen unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlichen Bestrafungen wegen Verbrechen oder Vergehen.
5. durch Ausschluß mangels Interesse.

Wildsäu vom Hungerberg

Über den Ausschluß ist nach nochmaliger Anhörung des beschuldigten Mitgliedes geheim abzustimmen. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluß schriftlich mitzuteilen.

Bei Austritt ist das Zunftabzeichen und die Maske soweit Eigentum des Vereins beim Vorstand abzugeben.

VII. Geschäftsführung des Vereins

§ VII.1

Der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung bilden die Organe des Vereins. Die Geschäfte der Zunft werden durch die Organe wahrgenommen.

§ VII.2

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand von 7 Mitgliedern verwaltet, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft legt fest, wieviele Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ VII.3

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- 1 Beisitzer
- 2 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsrecht. Über die internen Angelegenheiten entscheidet der Gesamtvorstand. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, Auslagen werden ihnen ersetzt. Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand behält sich vor, für etwaige Auslagen bei Fahrten zu Veranstaltungen mit dem eigenen PKW, Arbeitseinsätze usw. einen Unkostenbeitrag zu gewähren.

§ VII.4

Der Gesamtvorstand hat regelmäßig einmal im Halbjahr oder so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Wildsäu vom Hungerberg

§ VII.5

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann.

§ VII.6

Die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragen werden kann.

§ VII.8

Alljährlich findet im 1. Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Badischen Tagblatt Ausgabe Baden-Baden sowie im Ortsblatt Haueneberstein. Zu ehrende Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Für die Bekanntgabe trägt der 1. Vorstand die Verantwortung.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- Jahres und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht nebst Bilanz
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt werden, oder von einem Mitglied des Vereins spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht wurden. Der 1. Vorstand leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, welche vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben sind.

§ VII.9

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Abstimmungen zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht.

§ VII.10

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. 2/3 Ja-Stimmen von den insgesamt abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen sind erforderlich. Bei nicht erreichter

Wildsäu vom Hungerberg

Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dabei ist nur die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ VII.11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluß des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % aller Mitgliedern, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführendem Vorstand einzureichen ist.

VIII. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ VIII.1

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April

§ VIII.2

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten. Der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Gesamtvorstandes ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Der Schriftführer hat über sämtliche Beschlüsse Niederschriften anzufertigen, die vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben sind.

IX. Beiträge

§ IX.1

Der Beitrag wird von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ist, wie in der Generalversammlung beschlossen, zu entrichten.

§ IX.2

Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen. Auch können Aufnahmegebühren für aktive Mitglieder festgelegt werden.

X. Satzungsänderung

§ X.1

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Ja-Stimmen von den insgesamt abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Die Bekanntgabe einer solchen Mitgliederversammlung muß die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich enthalten.

§ X.2

Wildsäu vom Hungerberg

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck vier Wochen zuvor schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

XI. Auflösung des Vereins

§ XI.1

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Tag der Errichtung 20.01.1998